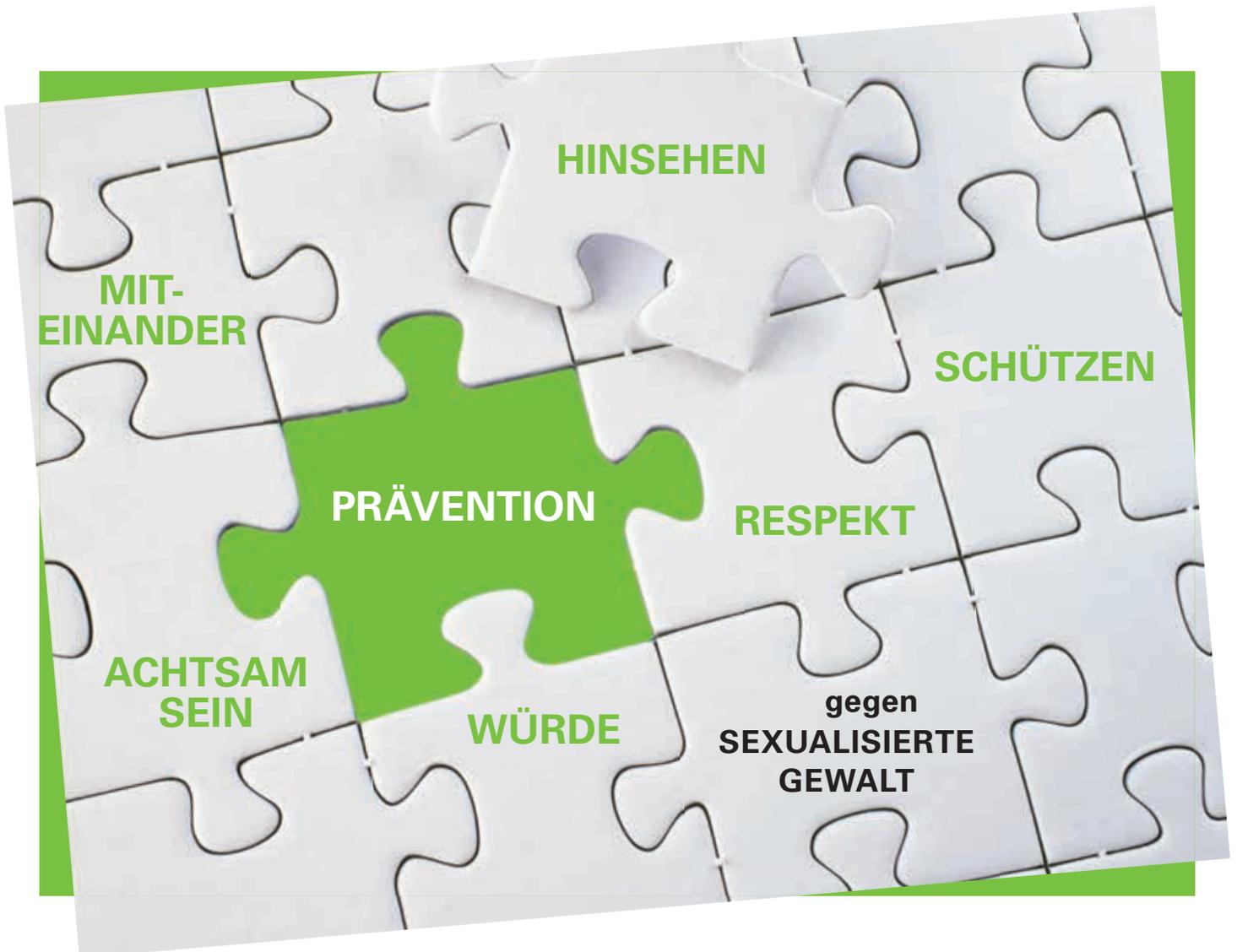


Führungszeugnis



Handreichung zur Einsichtnahme
in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
für Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden
und den Einrichtungen und Diensten der Caritas

Vorwort.....	3
Was ist ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)?	4
Warum muss ein EFZ vorgelegt werden?	4
Wer muss das EFZ vorlegen?	4
Warum darf ein EFZ nicht älter als 3 Monate sein?	5
Wie wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragt?	6
Aufgaben des Trägers	6
1. Erstellen einer Liste der Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen	6
2. Feststellung vorlagepflichtiger Personen anhand der Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit	6
3. Feststellung, wer zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis berechtigt ist	6
4. Aufforderung der ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses	6
5. Einsichtnahme und Dokumentation	7
6. Löschung der Daten.....	7
7. Ein EFZ enthält einen Eintrag über eine Straftat einer/s Ehrenamtlichen	8
8. Einholung eines neuen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ).....	8
9. Bei Beendigung der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit.....	8
10. Regelmäßige Überprüfung der Personen, die tätig sind	8
Aufgaben des Ehrenamtlichen	9
1. Erhalt der notwendigen Unterlagen	9
2. Beantragung beim Einwohnermeldeamt	9
3. Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses	10
4. Versand an den Träger.....	11
Was passiert, wenn jemand kurzfristig eine ehrenamtliche Tätigkeit übernimmt?	12
Müssen externe Referent/innen auch ein EFZ vorlegen?	12
Was ist zu tun, wenn eine ehrenamtlich tätige Person sich weigert ein EFZ vorzulegen?	12
Anlagen	13 – 19

HERAUSGEBER

Koordinierungs- und Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt,
Bistum Würzburg

Fachbereich Jugend und Familie,
Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Prävention im Bistum Würzburg – Augen auf – hinsehen und schützen

Jedes Handeln in kirchlichen Einrichtungen und Diensten ist Dienst am Menschen und hat sich grundsätzlich an seinem Wohl zu orientieren. Dies gilt für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, für alle pastoralen, pädagogischen, sozialen und caritativen Aufgaben und Dienste.

Ziel und Auftrag der Prävention ist es, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und des Vertrauens schaffen. Die Präventionsordnung des Bistums Würzburg gibt eine Reihe von Maßnahmen vor, die als einheitliche Präventionsstandards eingeführt werden.

Ein erweitertes Führungszeugnis stellt einen von vielen Bausteinen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Schutzbefohlene dar und sendet ein deutliches Signal, dass Täter/-innen im Rahmen kirchlicher Arbeit nicht geduldet werden.

Wir wissen, dass wir eine 100 % Sicherheit nicht erreichen werden, aber wir können und wollen sicherstellen, dass Handlungsweisen, die zu Missbrauch und Gewalt führen können, nicht geduldet werden.

Die vorliegende Handreichung beinhaltet wichtige Informationen zum erweiterten Führungszeugnis.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unseres gemeinsamen Anliegens der Prävention von sexualisierter Gewalt.

WAS IST EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ)?

Zwei Arten von polizeilichen Führungszeugnissen gibt es, ein **einfaches** und ein **erweitertes**. Beide Führungszeugnisse dienen dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit einer Person. Das einfache Führungszeugnis ist ein Auszug insbesondere über strafrechtliche Verurteilungen, das jede/r ab ihrem/seinem 14. Lebensjahr bei der für sie/ihn zuständigen Gemeinde bzw. Meldebehörde beantragen kann.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) kann nur beantragt werden, wer beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder-, jugendnah oder in einer Einrichtung der beruflichen Eingliederungshilfe bzw. einer Einrichtung, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB VIII Abs. 3 hat, tätig ist oder werden will.

Es enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgen.

WARUM MUSS EIN EFZ VORGELEGT WERDEN?

In der ehrenamtlichen Tätigkeit können bestimmte Situationen auftreten, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen. Beispielsweise kommt es zu einem engen Kontakt in der Begleitung und/oder Pflege von Schutzbefohlenen bzw. die Einrichtung veranstaltet eine Aktion mit Übernachtung. Deshalb liegt es in der Verantwortung der Kirchengemeinde/ des Trägers zu prüfen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Präventionsordnung des Bistums Würzburg (PrävO) notwendig ist.

Es geht darum, nachhaltig einen wirksamen Schutzmechanismus zu etablieren, der sicherstellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in Einrichtungen der katholischen Kirche und Ihrer Caritas tätig sind.

Dabei ist das EFZ nur eine Präventionsmaßnahme unter vielen, die im Rahmen eines institutionellen Schutzkonzeptes Anwendung finden.

WER MUSS DAS EFZ VORLEGEN?

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen. Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde/ des Trägers anhand des Prüfrasters zu klären, ob ein ehrenamtlich Tätiger ein EFZ vorlegen muss.

WARUM DARF EIN EFZ NICHT ÄLTER ALS 3 MONATE SEIN?

Jede Kirchengemeinde/ jeder Träger muss gem. § 72 a SGB VIII oder § 75 Abs. 2 SGB XII sicherstellen, dass keine Person ein Ehrenamt übernimmt, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) verurteilt worden ist.

Diese Empfehlungen gelten für das Bistum Würzburg:

„Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. [...] Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.“¹

„Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.“²

1 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin 2012. Kapitel 5, „Zeitpunkt der Einsichtnahme“, S.13

2 Bundesamt für Justiz. Frage 8: Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504812
am 25.04.2017

WIE WIRD EIN ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGT?

AUFGABEN DER KIRCHENGEMEINDE / DES TRÄGERS

1. Erstellen einer Liste der Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis beantragen müssen

Die mit der Einsichtnahme in das EFZ betraute Stelle/ Person erstellt gemeinsam mit dem Kirchenverwaltungsvorstand/ Träger eine Liste mit allen Ehrenamtlichen, die 14 Jahre und älter sind, und die in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und/oder erwachsenen Schutz-befohlenen eingesetzt sind.

2. Feststellung vorlagepflichtiger Personen anhand der Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Zur Dokumentation der vorlagepflichtigen Personen bieten wir als Unterstützung ein Prüfraster an. (siehe Anlage Prüfraster zur Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis)

3. Feststellung, wer zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis berechtigt ist

Die Verantwortung für die Einsichtnahme in das EFZ sollte bei der Kirchenverwaltung/ beim Träger oder bei einer von dieser beauftragten Stelle/Person liegen. Bitte sprechen Sie vor Ort ab und legen Sie fest, wer die Aufgabe übernimmt und kommunizieren Sie dies innerhalb ihrer Kirchengemeinde/ ihres Trägers.

Die Zuständigkeit für die Einsichtnahme in das EFZ der Ehrenamtlichen der kirchlichen Jugendarbeit (kja) der Diözese Würzburg mit deren zugehörigen Einrichtungen liegt bei der kirchlichen Jugendarbeit (kja).

Die Regionalstellen übernehmen, falls sie dazu von Kirchenverwaltung/ Träger/ beauftragten Stelle oder Person beauftragt werden, die Einsichtnahme in das EFZ. (siehe § 72a Abs. 4 SGB VIII)

4. Aufforderung der ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Folgende Unterlagen werden dem ehrenamtlichen Tätigen ausgehändigt:

- Standard-Anschreiben „Aufforderung zur Beantragung eines EFZ für die ehrenamtliche Arbeit“ (ausgefüllt durch die Kirchenverwaltung/ den Träger)
- Einverständniserklärung zum Datenschutz.




**ANFORDERUNG EINES FÜHRUNGSZEUGNISSES (eFZ)
GEMÄß § 30a BUNDESZENTRALREGISTER (BZRG)**

Auffordernde Stelle: Kath. Kirchenstiftung _____

Straße/Nr. _____

PLZ/ORT _____

Datum/ Unterschrift/ Stempel _____

ERKLÄRUNG GEMÄß § 30a BZRG

Herr / Frau _____

geb. am _____

wohnhaft _____

wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen dient oder in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Einverständniserklärung zum Datenschutz (Ehrenamt)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Name der Kirchengemeinde _____

Anschrift der Kirchengemeinde _____

(Stempelfeld) _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das **Erzbistum Köln, Prävention im Erzbistum Köln, EFZ-Büro** (zentrale Einsichtnahme der EFZ im Erzbistum Köln für ehrenamtlich Tätige) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe folgende Daten erfasst:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der zugesandten Unterlagen im EFZ-Büro, Datum der Ausstellung des EFZ, Wiedervorlagedatum des EFZ, Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Es darf keine Tatsache bestehender oder fehlender Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentiert werden.

Nach Bekanntwerden des Austritts aus dem Ehrenamt oder wenn nach 5 Jahren keine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.

Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen

Ort und Datum

Stand Januar 2017

5. Einsichtnahme und Dokumentation

Die mit der Einsichtnahme betraute Stelle/Person nimmt Einsicht in die EZFe der Ehrenamtlichen und dokumentiert diese (Ausstellungsdatum EFZ, Datum Einsichtnahme, Unterschrift des Einsehenden). **Es ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als drei Monate ist.**

Hat die/der Ehrenamtliche bereits an einer anderen Einsatzstelle im Bistum das EFZ vorgelegt, so kann sie/er sich dies in schriftlicher Form von der entsprechenden Kirchengemeinde/ Träger bestätigen lassen. Dabei ist der Name der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion der/des Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Bescheinigung ist ebenfalls zu dokumentieren. Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb des Bistums Würzburg ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

Nach der Einsichtnahme muss das EFZ zurückgegeben werden. Es dürfen keine Kopien gemacht werden.

6. Löschung der Daten

Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird.

Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet! Sollte eine ehrenamtlich tätige Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies schriftlich der Kirchenverwaltung/ dem Träger mitgeteilt werden.

7. Ein EFZ enthält einen Eintrag über eine Straftat einer/s Ehrenamtlichen

Enthält das EFZ einen Eintrag über eine Verurteilung einer/s Ehrenamtlichen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des StGB, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Dies sollte der betreffenden Person in einem persönlichen Gespräch, dem bisherigen Engagement angemessen, mitgeteilt werden. Wenn Sie Beratung und Unterstützung für die Umsetzung des Ausschlusses benötigen, setzen Sie sich mit der Koordinierungs- und Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Bistums Würzburg oder mit der Koordinierungs- und Fachstelle Gewaltprävention der Caritas in Verbindung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen anderer als den vorhergehend genannten Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. (siehe PräVO §8 (3) Verwertungsverbot)

8. Einholung eines neuen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Die mit der Einsichtnahme betraute Stelle/Person muss darauf achten, dass im Abstand von fünf Jahren eine Einsichtnahme in ein aktuelles EFZ stattfindet.

9. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die einsichtnehmende Stelle/Person löscht die gespeicherten Daten zur Einsichtnahme in das EFZ sobald die/der Ehrenamtliche ihre/seine Tätigkeit beendet.

10. Regelmäßige Überprüfung der Personen, die tätig sind

Vor Ort müssen Sie dafür sorgen, dass neue Ehrenamtliche erfasst werden, deren Tätigkeit im Hinblick auf die Anforderung eines EFZ geprüft und die Vorlage eines EFZ verlangt wird.

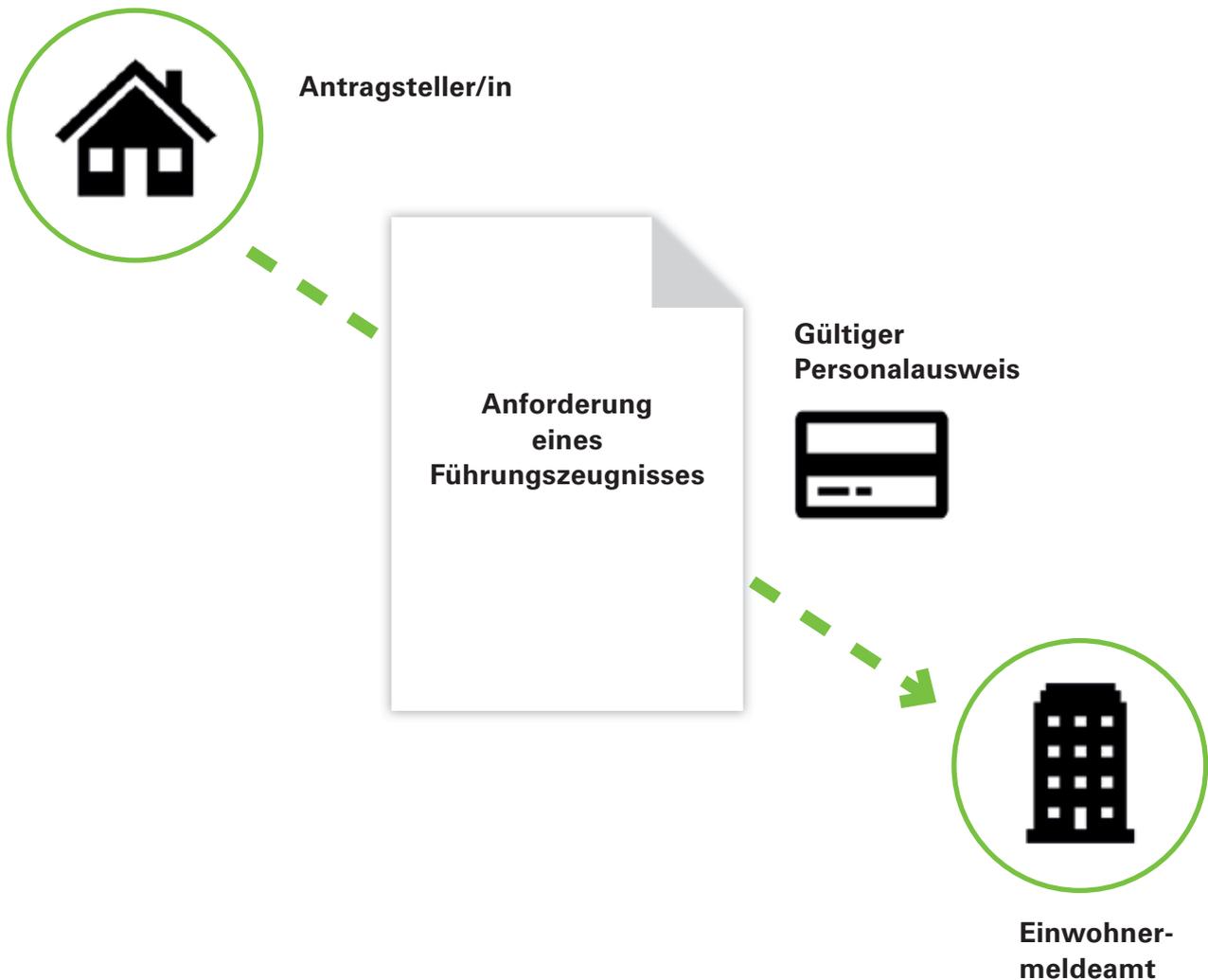
AUFGABEN DES EHRENAMTLICHEN

1. Erhalt der notwendigen Unterlagen

- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt dient als Antrag. Damit erfolgt die kostenfreie Beantragung des EFZ.
- Einverständniserklärung zum Datenschutz

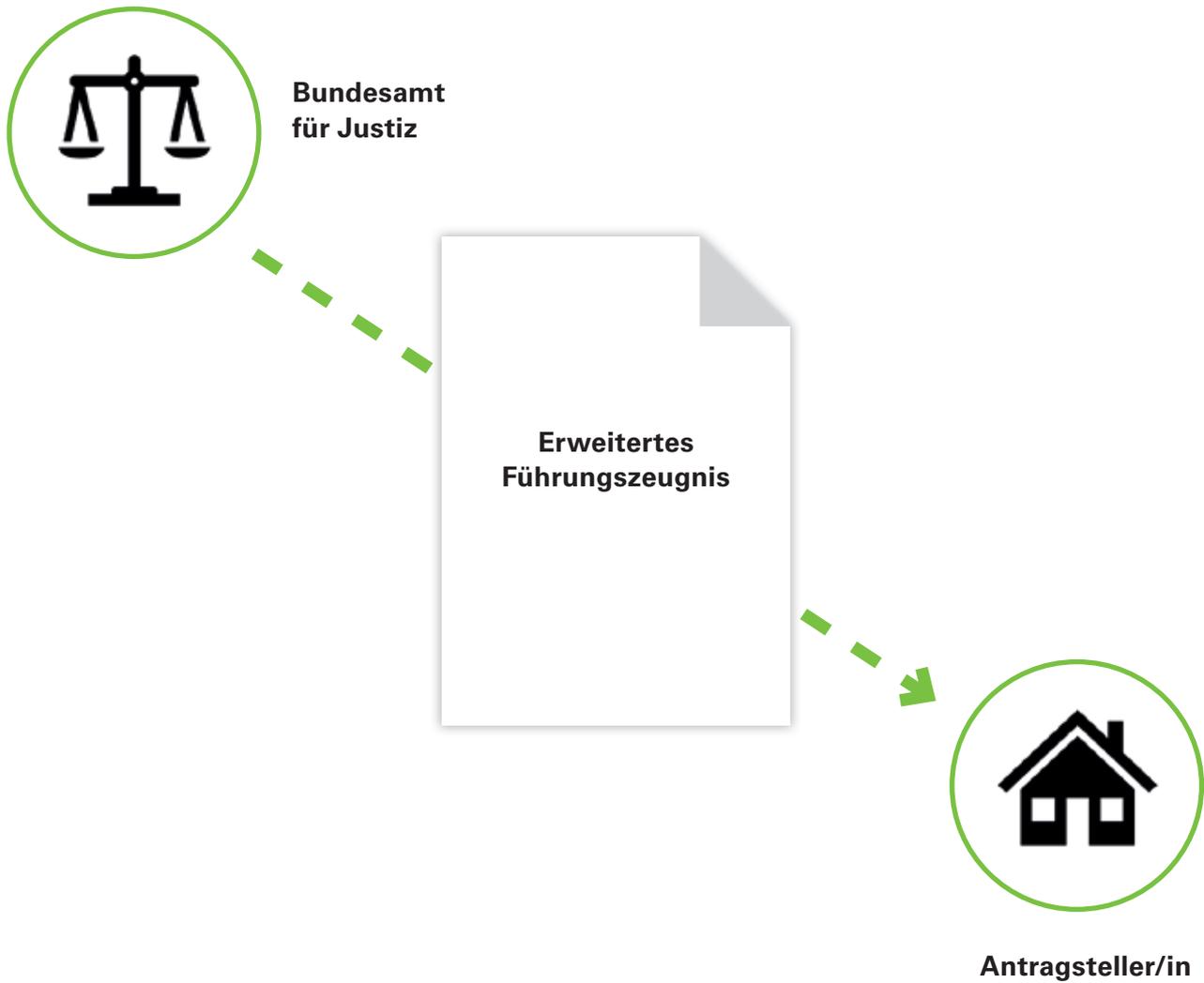
2. Beantragung beim Einwohnermeldeamt

Der Ehrenamtliche beantragt **kostenfrei** beim zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Kirchengemeinde/ des Trägers und seines gültigen Personalausweises das erweiterte Führungszeugnis (EFZ).



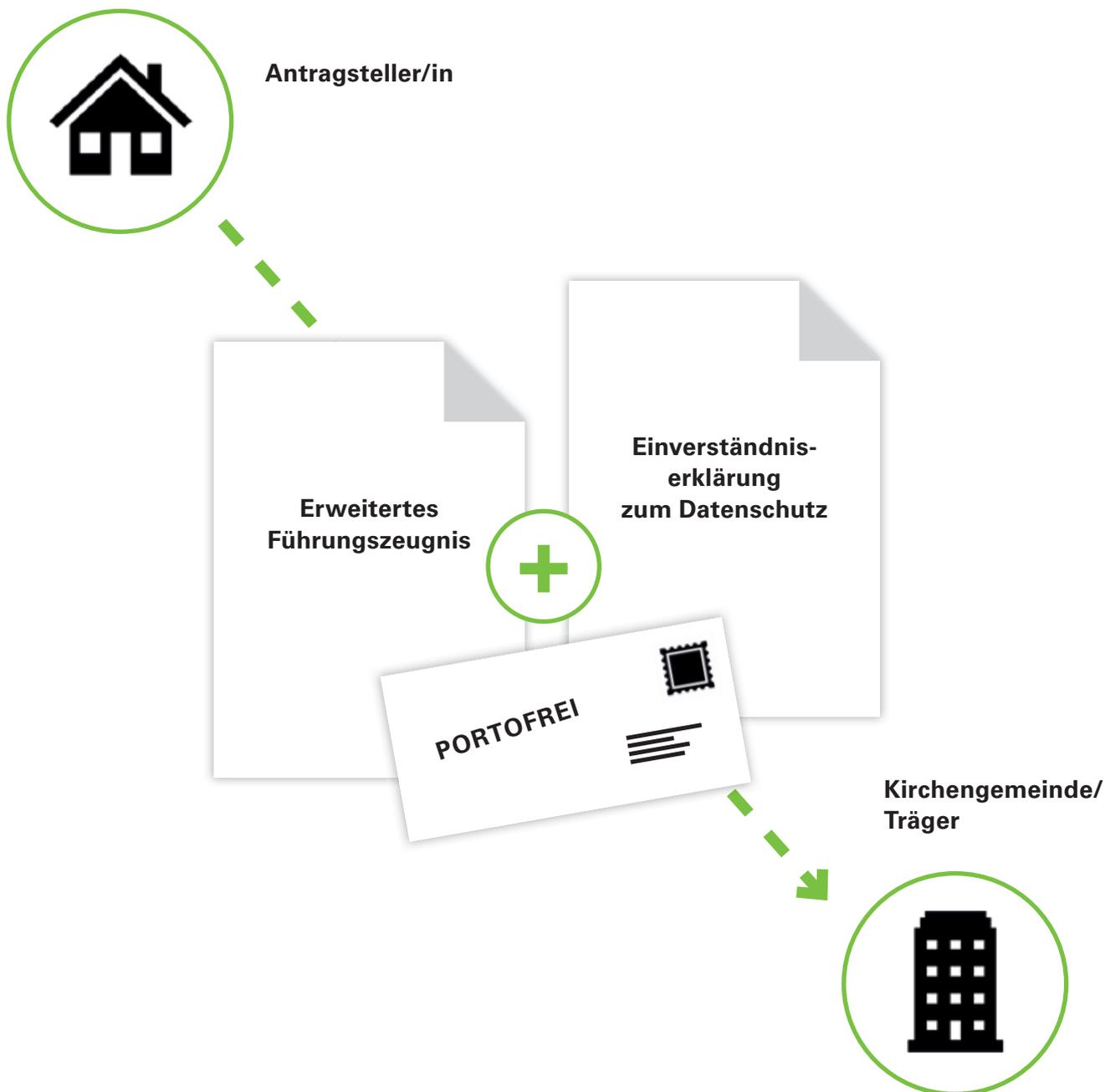
3. Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses

Das Bundesamt für Justiz sendet das Original-EFZ an den Antragsteller/ Ehrenamtlichen.



4. Versand an die Kirchengemeinde/ den Träger

Der/Die Ehrenamtliche schickt das EFZ im Original mit der unterzeichneten Einverständniserklärung zum Datenschutz an die einsichtnehmende Stelle/ Person der Kirchengemeinde/ des Trägers.



Wichtig: Das erweiterte Führungszeugnis darf beim Versand nicht älter als 3 Monate sein.

WAS PASSIERT, WENN JEMAND KURZFRISTIG EINE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT ÜBERNIMMT?

Es kann immer passieren, dass ein/e Ehrenamtliche/r erkrankt oder die Teilnahme an einer Veranstaltung absagt, manchmal erst einige Tage vor der Veranstaltung. In diesem Fall ist es kaum möglich, das EFZ der Ersatzkraft einzusehen. Deshalb müssen alle Personen, die kurzfristig und einmalig (vertretungsweise) tätig sind, eine Selbstauskunft ausfüllen. Kurzfristig bedeutet weniger als vier Wochen vor einer Maßnahme bzw. Veranstaltung. Personen, die häufig kurzfristig aushelfen, müssen ein EFZ vorlegen.

MÜSSEN EXTERNE REFERENT/INNEN AUCH EIN EFZ VORLEGEN?

Externe Referent/innen müssen kein EFZ vorlegen, jedoch müssen sie eine Selbstauskunft (siehe Anlage) gemäß §9 (1) PrävO erteilen.

WAS IST ZU TUN, WENN EINE EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSON SICH WEIGERT EIN EFZ VORZULEGEN?

Klären Sie darüber auf, dass es sich um geltendes Recht handelt und es um den Schutz der uns Anvertrauten geht, keinesfalls um einen Generalverdacht. Wird das EFZ trotz viel Überzeugungsarbeit nicht vorgelegt, kann diese Person nicht mehr in den relevanten Bereichen tätig sein.

ANLAGEN

- 1** Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Vorlage eines EFZ
- 2** Anforderung eines EFZ
- 3** Erklärung zum Datenschutz
- 4** Unbedenklichkeitsbescheinigung
- 5** Selbstauskunft des Ehrenamtlichen

PRÜFRASTER

zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Vorlage
eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) in Kirchengemeinden
und Einrichtungen und Diensten der Caritas

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Regelmäßige Gruppenstunden / Treffs oder ähnliche Angebote			
Verantwortliche in nicht verbandlicher Jugendarbeit und in der Ministrantenpastoral (Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen, Ministrantenleiter/-innen)	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Offene Angebote			
Leiter/-in eines offenen Treffs	regelmäßige, dauerhafte Leitung oder Betreuung in einer offenen Einrichtung	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in eines offenen Treffs		ja	
Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen (Zeltlager, Wochenenden, etc.)			
Leiter/-in	Aktionen/Veranstaltungen, bei denen Leitung/Betreuende gemeinsam mit Teilnehmenden übernachten. Es entsteht auf kurze Zeit ein enger, intensiver Kontakt (z.B. gemeinsame Zelte, Zimmer, Umkleiden, Duschen)	ja	Die Art sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Betreuer/-in, Teamer/-in, organisatorische Helfer/-in		ja	
Aktionen, Projekte, Veranstaltungen ohne Übernachtung			
Einmalig Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Fasching, Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Regelmäßige/r Mitarbeiter/-in bei kurzzeitigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen	Leitung oder Betreuung bei einer zeitlich befristeten Aktion ohne Übernachtung (z.B. Disko, Spiele-/Pfarrfest, Fasching Tagesausflüge; 72-Stunden-Aktion etc.)	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit, Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Mitarbeiter/-in bei ganztägigen Ferienangeboten	ganztägige Ferienangebote/-spiele über mehrere Tage/Wochen mit öfter wiederkehrenden Teilnehmende	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Unterstützung durch Eltern, Helfer/-innen, Praktikant/-innen			
Hilfs-Gruppenleiter/-in	spontane oder sich wiederholende/länger andauernde Tätigkeit als Helfer/-in, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Hospitant/-in, Kurz-Praktikant/-in	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen	nein	Die Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Praktikant/-in ab einer Dauer von zwei Wochen und länger (SPS1 oder 2, Student/-in der Pädagogik/ Sozialen Arbeit)	zeitlich begrenzte Tätigkeit, unter nicht immer Aufsicht von qualifizierten Leitern/-innen, auch selbstständige Tätigkeit	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- oder Abhängigkeitsstruktur erwarten.
Organisatorische Helfer/-innen ohne Betreuungsfunktion	Küchen/Verkaufsdienst (Getränke ...) Koch/Köchin, Fahrdienst etc. bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	kann	Keine betreuende oder pädagogische Tätigkeit.
Kinder-, Jugend- und Familienkatechese / Liturgie in der Pfarrei / Katechese und Liturgie			
Verantwortliche und alle Katecheten/-innen der Bereiche Erstkommunionkatechese, Firmkatechese und Bußkatechese	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das jeweilige Sakrament im offenen Raum (Pfarrsaal)	nein	Grundsätzlich: Sakramentenkatechese keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Einsichtnahme ist jedoch unter bestimmten Gesichtspunkten angebracht.
	in Privaträumen	ja	
	zeitlich begrenzte Unterweisung im Rahmen der Vorbereitung auf das Sakrament bei einer Veranstaltung mit Übernachtung	ja	
Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von Familiengottesdienstkreisen, Kindergottesdienstkreisen, Kinderkirchen	Begleitung von Kindergottesdiensten, Durchführen eines separaten Programms für Kleinkinder während des Gemeindegottesdienstes	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Verantwortliche Mitarbeiter/-innen von Kinderbibeltagen	Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibeltagen	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Verantwortliche und Mitarbeiter/-innen von Angeboten der Jugendliturgie	allein mit Kindern und Jugendlichen bei der Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Früh- und Spätschichten für Kinder und Jugendliche, Kar- und Ostertage, Nacht der offenen Kirchen, Jugendkreuzweg, etc.	kann	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Leiter/-innen von Musik- und Instrumentalkreisen und Kinder- und Jugendchören	regelmäßige, dauerhafte oder intensive Betreuung einer festen Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Teilnehmenden i.d.R. mehr als 2 Jahre)	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Tätigkeit/Angebot	Beschreibung/Bsp.	EFZ anfordern ja/nein/kann	Begründung
Kinder-, Jugend- und Familienkatechese / Liturgie in der Pfarrei / Katechese und Liturgie			
Leiter/-innen von Familienkreisen, Familienwochenenden, Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgruppen	Begleitung und Betreuung von Angeboten mit Anwesenheit der Eltern	nein	Grundsätzlich: Keine Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
Caritative Aufgaben und Projekte in einer Pfarrei			
Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst, sofern Kinder- und Jugendstationen der Krankenhäuser besucht werden	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen	ja	Die Art, Dauer sowie Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtliche in Schulen und Kindertagesstätten	alleine mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ganztagschulen, Kindertageteams, Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhaus, Hausaufgabenbetreuung	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Ehrenamtliche Mitarbeitende aus verschiedenen Patenprojekten	alleine mit Kinder und Jugendlichen bei z. B. Ausbildungs-, Lese-, Familien-, Sprach-, Freizeit-, Schulpatenschaften, Leihgroßeltern	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Babysitter/-in von der Pfarrgemeinde vermittelt	alleine in der Betreuung und Beaufsichtigung von Kinder	ja	Die Art sowie die Regelmäßigkeit oder Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.
Andere Aufgaben			
Ehrenamtliche Mesner/-innen, Ehrenamtliche Gottesdienstbeauftragte	regelmäßige, dauerhafte Tätigkeit	ja	Die Art sowie Regelmäßigkeit der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es kann ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

HINWEIS

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Die kommunalen Jugendämter verpflichten alle Träger, Verbände und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit einer „vertragliche Vereinbarung“ Einsicht in das eFZ bei Ehren- und Hauptamtlichen zu nehmen und einschlägig Vorbestrafte von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.



**ANFORDERUNG EINES FÜHRUNGSZEUGNISSES (eFZ)
GEMÄß § 30a BUNDESZENTRALREGISTER (BZRG)**

Auffordernde Stelle: Kath. Kirchenstiftung _____

Straße/Nr. _____

PLZ/ORT _____

Datum/ Unterschrift/ Stempel _____

ERKLÄRUNG GEMÄß § 30a BZRG

Herr / Frau _____

geb. am _____

wohnhaft _____

wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE) zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen dient oder in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Aufgrund ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

[Adresse der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung]

Erklärung zum Datenschutz

Ich, _____, bin damit einverstanden, dass meine Daten (Name, Anschrift, Tätigkeit, Ausstellungs-, Einsichtnahme- und Wiedervorlagdatum eFZ) im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die Dauer meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim [Name der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung] gespeichert werden.

Über die Beendigung meiner Tätigkeit informiere ich die für mich zuständige Stelle der Kirchenstiftung / Pfarrei / Einrichtung, damit meine Daten zum erweiterten Führungszeugnis gelöscht werden.

Das Führungszeugnis soll nach der Einsichtnahme

- vernichtet werden.
- an mich zurückgegeben / -geschickt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Bei Minderjährigen Unterschrift
des Erziehungsberechtigten

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Für den Einsatz als ehrenamtlich Tätige*r nach § 72 a SGB VIII

Zur Abgabe bei Ihrer Kirchengemeinde/ Ihrem Träger

Kirchengemeinden, Vereine und Verbände dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtmäßig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist von Personen, die Kinder betreuen, beaufsichtigen und erziehen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Hiermit wird bestätigt, dass bei

Herrn/ Frau

geb. am

wohnhaf

laut erweitertem Führungszeugnis vom

Kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Pfarrer/ Träger

Selbstauskunft der/des Ehrenamtlichen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft bin *) wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB).

*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Auftraggeber (Pfarrei, Verband, Einrichtung usw.) unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich unverzüglich anzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei weiteren Fragen zum Vorgehen steht Ihnen die Koordinierungs- und Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt des Bistums Würzburg und die Koordinierungs- und Fachstelle Gewaltprävention des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. zur Verfügung.

**Koordinierungs- und Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt
Präventionsbeauftragte**

Dienststelle Ottostraße 1
97070 Würzburg
Telefon 0931 386-10 160

**Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.
Fachbereich Jugend und Familie**

Präventionsbeauftragte
Dienststelle Franziskanergasse 3
97070 Würzburg
Telefon 0931 386-66 727

Weitere Informationen zum Thema Prävention sowie diese Broschüre als Download finden Sie auf der Website

www.praevention.bistum-wuerzburg.de